

**Stadtverwaltung Eberbach
-Hauptamt-**

Öffentliche Bekanntmachung

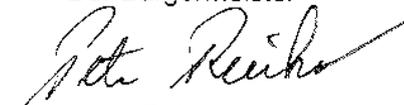
Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am **Montag, 26.11.2018, 17:30 Uhr**
im **Ratssaal, Rathaus, Leopoldsplatz 1**, ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und
Personenvereinigungen
- TOP 2 Forstbetriebspläne für das Forstwirtschaftsjahr (FWJ) 2019
- TOP 3 Verpachtung des Eigenjagdbezirks III (Jagdbezirk Imberg) der Stadt Eberbach
ab dem 01.04.2019
- TOP 4 Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2019
- TOP 5 Einbringung des Wirtschaftsplanes 2019 der Stadtwerke Eberbach
- TOP 6 Verträge über den Betrieb und die Förderung der Kindergärten in Trägerschaft
der evangelischen und der katholischen Kirchen
hier: Zuschuss laufende Betriebskosten und Investitionskosten
- TOP 7 Neubau einer Kindertagesstätte in der Güterbahnhofstraße
hier: Beschluss zur Vergabe von Fachplanungsleistungen
- TOP 8 Sanierung Tiefgarage Leopoldsplatz
hier: Vergabe der Betonsanierungsarbeiten
- TOP 9 Gewährung eines Zuschusses an den Verein Stiftung Altersheim Eberbach e.V.
- TOP 10 Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft zugunsten des Vereins Stiftung
Altersheim Eberbach e.V. für ein Darlehen für das "Lebensrad"
- TOP 11 StEp 2030: Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zur Sicherstellung
des steuerlichen Querverbundes mit den Anlagen Gesellschaftsvertrag und
Ergebnisabführungsvertrag
- TOP 12 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister



Peter Reichert

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2018-227/1

Datum: 06.11.2018

Beschlussvorlage

Forstbetriebspläne für das Forstwirtschaftsjahr (FWJ) 2019

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	26.11.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Den vom Kreisforstamt, Forstbezirk Odenwald und der Stadtförsterei gemeinsam erstellten Hiebs-, Kultur- und Pflegeplänen für das FWJ 2019 wird gemäß § 51 Abs. 2 Landeswaldgesetz zugestimmt.

Sachverhalt / Begründung:Nutzungsplan

Der Nutzungsplan für das FWJ 2019 geht mit einer Gesamtmasse in Höhe von rund 24.600 Festmeter (Fm) Rundholz von einer Einschlagsmenge aus, die geringfügig über dem Vorjahr (24.500 Fm) und annähernd auf dem Niveau des von der Forsteinrichtung (FE) anlässlich der Zwischenrevision 2015 festgesetzten, jährlich nachhaltig möglichen Hiebssatzes (25.500 Fm) liegt.

Der Einschlag verteilt sich mit 15.135 Fm oder 61,42 % der Masse auf Nadel- und 9.505 Fm bzw. 38,57 % der Masse auf Laubholzsortimente.

Die Planmenge soll auf einer Arbeitsfläche von 370,8 ha geerntet werden.

Jungbestandspflege-, Ästungs-, Schlagpflege und Forstschutzplan

Pflanzungen sollen auf einer Fläche von 4,1 ha vollzogen werden (Vorjahr 2,7 ha).

Im Bereich der Jungbestands- und Schlagpflegearbeiten liegt der Arbeitsumfang bei einer Arbeitsfläche von insgesamt rund 73,4 ha (Vorjahr 40 ha).

Die Anzahl der zu astenden Bäume beläuft sich auf 600 Stück (Vorjahr: 480 Stück).

Zusammengefasst sollen 25 % mehr Bäume geastet, die Jungbestandspflege auf einer 83,5 % größeren Fläche und die Pflanzungen auf einer um 51,8 % größeren Fläche als im Vorjahr erfolgen.

Abzuwarten ist die Entwicklung der Borkenkäferpopulation. Aufgrund des trockenen Jahres 2018 ist zu erwarten, dass auch 2019 noch „Borkenkäferholz“ eingeschlagen werden muss, was Arbeitskapazitäten bindet und vorrangig zu erledigen ist.

Am Markt wird nach wie vor ein vermehrtes Angebot von „Borkenkäferholz“ zu erwarten sein, was die Preise nach unten drückt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Hiebs-, Kultur- und Pflegeplan



Rhein-Neckar-Kreis

FORSTBEZIRK ODENWALD

Dienstgebäude: 69151 Neckargemünd, Langenbachweg 9

Telefon: 06223/866536 - 7600

Aktenzeichen:

Datum: 22.10.2018

PPV 2c Sonstiges

FA-Nr. 226	Forstamt Rhein-Neckar-Kreis		Fbtr.-Nr. 22	Waldbesitzer/Forstbetrieb Stadt Eberbach			FWJ 2018
Vorgang (Schlüssel)	Vorgang verbal (Bemerkung)	Baumart	Sortiment	Herkunft	Größe (cm)	Menge Plan	Einheit
B20AF	Pflanzung	Dgl				4,1	ha
D10JP	Jungbestandspflege					73,40	ha
D20	Ästung					600	St

Fachamt: Stadtförsterei

Vorlage-Nr.: 2018-224

Datum: 19.10.2018

Beschlussvorlage

Verpachtung des Eigenjagdbezirks III (Jagdbezirk Imberg) der Stadt Eberbach
ab dem 01.04.2019

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	05.11.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	26.11.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Das zum 01.04.2019 neu zu vergebene Jagdausübungsrecht im Jagdbezirk III Imberg wird verpachtet.
2. Die Pächterfindung erfolgt analog der im Jahre 2017 ausgeschriebenen Eigenjagdbezirke (Bocksberg, Auberg, Hirschberg, Lautenbach) mit dem Pachtzeitende 31. März 2025 durch eine öffentliche Ausschreibung.

Sachverhalt / Begründung:

Der bisherige Jagdpächter hat am 19.09.2018 den Jagdpachtvertrag über den Jagdbezirk III Imberg zum 31.03.2019 aus wichtigen Gründen (Jagdpachtvertrag §15 (7)) gekündigt.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Verpachtung über eine öffentliche Ausschreibung erfolgt.

Grundlage ist der aktuell bestehende Jagdpachtvertrag.

Aufgrund der für ein Rotwildrevier relativ kleinen Pachtfläche, des stabilen Rotwildvorkommens und dem geringen Feld- und Wiesenanteil (wenig Wildschaden) geht die Verwaltung davon aus, einen ausreichenden Bieterkreis anzusprechen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2018-247

Datum: 13.11.2018

Beschlussvorlage

Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2019

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	26.11.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat entscheidet über die Anträge der Fraktionen.

Sachverhalt / Begründung:

Die Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2019 mit den Stellungnahmen der Verwaltung gehen den Gemeinderatsmitgliedern in der Sitzungswoche in elektronischer Form zu.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Schul-, Sport-,
Kindergartenangelegenheiten

Vorlage-Nr.: 2018-163

Datum: 01.08.2018

Beschlussvorlage

Verträge über den Betrieb und die Förderung der Kindergärten in Trägerschaft der evangelischen und der katholischen Kirchen
hier: Zuschuss laufende Betriebskosten und Investitionskosten

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	05.11.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	26.11.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die jeweiligen Zuschüsse auf die nicht durch Elternbeiträge und sonstigen Einnahmen gedeckten Betriebsausgaben werden rückwirkend zum 01.01.2018 von 90% auf 91,5% erhöht.
2. Die Investitionskostenzuschüsse werden rückwirkend zum 01.01.2018 von 90% auf 91,5% erhöht.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den bestehenden Vertrag mit der evangelischen Kirchengemeinde gemäß beigefügter Anlage zu ändern.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den bestehenden Vertrag mit der katholischen Kirchengemeinde gemäß beigefügter Anlage zu ändern.
5. Die Finanzierung erfolgt über das Sachkonto 43180000 und die Kostenstelle der jeweiligen Einrichtung.

Sachverhalt / Begründung:

Ausgangslage:

Gemäß §8 (2) KitaG stehen Trägern von Kindergarteneinrichtungen oder Gruppen von der Standortgemeinde einen Mindestzuschuss von 63% der Betriebsausgaben zu.

Die Stadt Eberbach hat im Jahr 1981 Verträge mit der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde über den Betrieb und die Förderung der kirchlichen Kindergärten in Eberbach geschlossen. Durch diverse Erhöhungen stieg der Zuschuss im Laufe der Jahre von 66 2/3% auf zuletzt 90% der nicht durch Elternbeiträge und sonstigen Einnahmen

gedeckten Betriebsausgaben, den sogenannten Abmangel. Die anfallenden Verwaltungskosten werden bisher in Höhe der tatsächlich anfallenden Aufwendungen, entsprechend der Gebührenordnung für die Verrechnungsstellen berücksichtigt, höchstens jedoch als prozentuale Pauschale von maximal 3% der Betriebsausgaben.

Seit 2004 wurde keine Aktualisierung der Zuschusssituation mehr durchgeführt.

Die evangelische Kirchengemeinde hat am 29. November 2017 einen Antrag auf Änderung des aktuellen Vertrages in einen sogenannten FAG- Deckelungsvertrag, ersatzweise eine Erhöhung der Förderung von 90% auf 91,5% des Abmangels und die Berücksichtigung der Verwaltungskosten nach konkret anfallenden Aufwendungen gestellt, da die evangelische Kirchengemeinde ihren Anteil des Defizits in dieser Höhe nicht auf Dauer tragen könne.

Aufgrund des Antrages der evangelischen Kirchengemeinde wurden mit der katholischen Kirchengemeinde ebenfalls Gespräche geführt um den dortigen Anpassungsbedarf zu ermitteln und um eine Gleichbehandlung der beiden kirchlichen Träger sicherzustellen.

Auch die katholische Kirchengemeinde hat nach gemeinsamen Gesprächen ebenfalls einen Erhöhungsbedarf des Zuschusses auf 91,5 % des Abmangels angemeldet und mit Datum vom 19.10.2018 beantragt.

In den Gesprächen mit den Kirchengemeinden wurde deutlich, dass jeweils auch die Erhöhung der Investitionsausgaben von 90% auf 91,5% erforderlich ist.

FAG- Deckelungsvertrag:

Bei einem FAG- Deckelungsvertrag würde die Kirchengemeinde die ihr von der Landeskirche zugewiesenen Schlüsselzuweisungen (FAG- Mittel) vollumfänglich einbringen. Alle Ausgaben, die darüber hinausgehen und welche die Kirchengemeinde somit nicht selbst tragen kann, werden von der Stadt getragen.

Die evangelische Kirchengemeinde erhielt im Jahr 2017 kircheninterne Zuweisungen für die Kinderbetreuung in Höhe von 81.610,00 € (Kindergarten Arche Noah: 43.350 €, Kindergarten Regenbogen 38.260 €).

Die katholische Kirche schlüsselt den Beitrag nach Aussage der Erzdiözese Freiburg, Verrechnungsstelle Obrigheim nicht auf, sondern teilt einen Gesamtbetrag zu, dem die Kirchengemeinde dann den Betrag für die Kinderbetreuung aus dem kirchengemeindlichen Gesamthaushalt entnimmt. In den Gesprächen mit der katholischen Kirchengemeinde und der Erzdiözese Freiburg wurde auch klar, dass die katholische Kirche keine FAG- Deckelungsverträge abschließt.

Ein FAG- Deckelungsvertrag ist für die Stadt kaum kalkulierbar, da nicht absehbar ist, wie sich die Schlüsselzuweisungen innerhalb der Kirchen entwickeln und hat auch keinerlei Einfluss auf diese. Die Verwaltung sieht aus diesem Grund eine Erhöhung des Zuschusses auf 91,5% auf den Abmangel als die geeignetere und planbarere Variante an.

Verwaltungskosten nach konkret anfallenden Aufwendungen:

Diese Anpassung wurde ausschließlich von der evangelischen Kirchengemeinde beantragt.

Die beantragte Änderung der Verträge dahingehend, die Verwaltungskosten nach konkret anfallenden Aufwendungen, ohne eine Deckelung auf 3% der Betriebsausgaben kann die

Verwaltung nicht empfehlen, da hier auch Kosten mit eingerechnet werden könnten, die nicht originär für die Kinderbetreuung anfallen. Die 3% ige Deckelung ist der aktuell gängige und auch in den bisherigen Verträgen verankerte Prozentsatz.

Erhöhung der Betriebskosten- und Investitionszuschüsse von 90% auf 91,5% :

Die von den Kirchengemeinden beantragte Erhöhung des Zuschusses auf die nicht durch Elternbeiträge und sonstigen Einnahmen gedeckten Betriebsausgaben, sowie den Investitionsausgaben von 90% auf 91,5% kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden.

Seit dem Jahr 2004 wurden keine Anpassungen in den bestehenden Verträgen mehr durchgeführt, die Kosten sind jedoch stetig gestiegen und die Kirchengemeinden geraten unter Druck, was aus den Anträgen auch hervor geht. Die Kirchengemeinden sind seit vielen Jahren verlässliche Partner in der Kinderbetreuung und es besteht eine sehr enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Finanzielle Auswirkung:

Im Jahr 2017 wurden von der Stadt Betriebskostenzuschüsse in Höhe von rund 2,2 Mio € an die Kirchengemeinden für die Betreuung der Kinder ab 3 Jahren bezahlt.

Die Einnahmen über den FAG für die Kinderbetreuung der über 3- Jährigen beliefen sich 2017 auf rund 675.000 €.

Verwaltungskosten nach konkret anfallenden Aufwendungen:

Die Verwaltungskosten der katholischen Kirchengemeinde liegen deutlich unter der 3% Grenze (je nach Einrichtung zwischen 2% und 2,2% der Betriebsausgaben) bei ca. 44.500 €. Eine Änderung der derzeitigen Regelung hätte keine Auswirkungen.

Die Verwaltungskosten der evangelischen Kirchengemeinde bewegen sich derzeit bei (je nach Einrichtung) 2,94%, bzw. 2,98% der Betriebsausgaben. Würde hier die 3%- Deckelung entfallen, würden sich die Kosten laut Hochrechnungen der evangelischen Kirchengemeinde von ca 34.000 € auf 40.650 € erhöhen.

Erhöhung der Zuschüsse von 90% auf 91,5% :

Eine Erhöhung des Zuschusses auf die beantragten 91,5% auf den Abmangel würde (anhand der 2017er Zahlen) einen finanziellen Mehraufwand für die Stadt von rund 37.000 € pro Jahr bedeuten.

Im Jahr 2017 hatte die Stadt durch die 90%ige Bezuschussung der Investitionskosten Aufwendungen in Höhe von ca. 20.000 € in den Kindergärten zu leisten. Hochgerechnet auf die beantragten Zuschuss von 91,5% würde hier ein Mehraufwand von 330 € entstehen. Da die Investitionskosten jedoch sehr stark variieren, ist ein realistischer Ausblick auf die Entwicklung kaum möglich.

Die Verwaltung empfiehlt, die durch die Kirchengemeinden beantragte Erhöhung des Zuschusses auf die nicht durch Elternbeiträge und sonstigen Einnahmen gedeckten Betriebsausgaben von 90% auf 91,5%, sowie der Erhöhung des Investitionskostenzuschusses von 90% auf 91,5% zuzustimmen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Antrag evangelische Kirchengemeinde
Antrag Verrechnungsstelle Obrigheim
Kostenvergleich 90% zu 91,5%
Entwurf Änderungsvertrag ev. Kirchengemeinde
Entwurf Änderungsvertrag kath. Kirchengemeinde

EINGEGANGEN *110*
29. NOV. 2017



EVANGELISCHE
KIRCHENGEMEINDE
EBERBACH

Evangelische Kirchengemeinde, Postfach 1561, 69405 Eberbach

An die
Stadtverwaltung Eberbach
Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach a.N.

Gero Albert, Pfarrer
Leopoldsplatz 3
69412 Eberbach
Telefon: 06271/4787 od. 9475478
Telefax: 06271/4089
E-Mail: Gero.Albert@kbz.ekiba.de

Eberbach, den 29. November 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reichert,
sehr geehrter Herr Koch,

Berechnungen unseres Verwaltungs- und Service-Amtes zeigen auf, dass die Evangelische Kirchengemeinde Eberbach bei der Finanzierung ihrer Kindergärten zunehmend unter Druck gerät. Da die Kirchengemeinde das Defizit auf Dauer nicht selbstständig tragen kann, beantragen wir eine Änderung des bestehenden Betriebsträgervertrages zugunsten eines FAG Deckelungs-Vertrages. Diesen Weg sind in den letzten Jahren die meisten Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises gegangen. Im Nachlauf der Informationsveranstaltung am 8. November 2017 im Evang. Gemeindehaus sind Ihnen mit der Präsentation von Frau Heitz hierzu Unterlagen zugegangen. Mit einem solchen Vertrag kann die Evangelische Kirchengemeinde Eberbach auch weiterhin verlässliche Trägerin der beiden Evang. Kindergärten Arche Noah und Regenbogen in Eberbach bleiben und die von ihr tragbaren Kosten einbringen.

In der Anlage finden Sie Kalkulationen mit einer FAG-Deckelung für die Evang. Kindergärten Regenbogen und Arche Noah in Eberbach. Weiterhin zeigen wir Ihnen auf, welche Kosten die Kirchengemeinde ohne einen Änderungsvertrag über ihre eigenen, finanziellen Mittel hinaus zu tragen hat. Darunter fallen unter anderem nicht bezuschusste Verwaltungskosten.

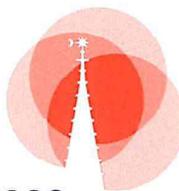
Ersatzweise beantragen wir eine Erhöhung des Abmangels von 90 auf 91,5 % und die Berücksichtigung der Verwaltungskosten nach konkret anfallenden Aufwendungen. Zu beachten ist, dass bei einer veränderten Abmangel-Regelung von 91,5 % voraussichtlich ab 2022 neu zu verhandeln sein wird.

Anmerkungen zum FAG-Deckelungsvertrag

Bei einem FAG-Deckelungsvertrag bringt die Kirchengemeinde die ihr von der Landeskirche zugewiesenen FAG-Mittel abzgl. SERL für die Kindertagesstätten komplett ein. Alle Ausgaben, die darüber hinausgehen und welche die Kirchengemeinde somit nicht selbst tragen kann, werden von der Kommune getragen. Bei einem FAG-Deckelungsvertrag erübrigen sich Nachverhandlungen bezüglich des Betriebskostenschusses. Investitionskosten bleiben bei FAG-Deckelung unberührt. Hierzu würde die Evang. Kirchengemeinde auch weiterhin einen Eigenanteil von 10 % leisten.

Wir hoffen auf positive Rückmeldung und grüßen freundlich

(Gero Albert, Pfarrer)



Erzdiözese Freiburg

Verrechnungsstelle Obrigheim, Postfach 11 64, 74843 Obrigheim

Stadt Eberbach
Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach

Verrechnungsstelle für Katholische Kirchengemeinden Obrigheim

Kirchgasse 5, 74847 Obrigheim

Tel.: 06261/9719-0
Fax: 06261/9719-33
E-Mail: info@vst-obrigheim.de
Internet: www.vst-obrigheim.de

Es schreibt Ihnen: Björn Mittmesser
Durchwahl: 06261/9719-12

Ihr Brief vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: **4276 - Mi**

Datum: **19. Oktober 2018**

Kath. Kindergärten in Eberbach Betriebskostenzuschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Stadtgebiet Eberbach gibt es drei Katholische Kindergärten der Kirchengemeinde Neckartal-Hoher Odenwald Edith Stein. Für die Gruppen mit Kindern von 3-6 Jahren gewährt die Stadt Eberbach einen Zuschuss zu den nicht durch Elternbeiträge und sonst. Einnahmen gedeckten Betriebsausgaben in Höhe von 90%.

Für die Kirchengemeinde Neckartal-Hoher Odenwald Edith Stein beantrage ich, diesen Zuschuss mit Wirkung zum 1. Januar 2018 auf 91,5% zu erhöhen.

Freundliche Grüße aus Obrigheim

in Vertretung

Björn Mittmesser

Sie erreichen uns: Mo. 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
Di.-Do. 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Bank: LIGA-Bank Freiburg
IBAN: DE 13 7509 0300 0007 1137 73
BIC: GENODEF1M05

Vergleich 90% zu 91,5% anhand der 2017er Zahlen

	Abmangel	Anteil Stadt 90%	Anteil Stadt 91,5%	Anteil Kirchengemeinde 10%	Anteil Kirchengemeinde 8,5%
Kath. Kirchengemeinde	1.480.893,00 €	1.332.803,69 €	1.355.017,09 €	148.089,00 €	125.875,91 €
Ev. Kirchengemeinde	980.016,66 €	882.015,00 €	896.715,24 €	98.001,66 €	83.301,42 €
Gesamt	2.460.909,66 €	2.214.818,69 €	2.251.732,33 €	246.090,66 €	209.177,33 €

**Änderungsvertrag zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Kindergärten in
Evangelischer Trägerschaft**

zwischen

der Evangelischen Kirchengemeinde Eberbach,

und der

Stadt Eberbach

Der bestehende Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Kindergärten in Evangelischer Trägerschaft vom 03.06.2004 wird in den Regelungen der Ziffern 4 wie folgt geändert:

Ziffer 4.1.1

Zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziffer 4.1 leistet die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 91,5% des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwandes. Kirchliche Zuschüsse, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben dabei außer Betracht. Auf den Zuschuss werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt geleistet.

Bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von zusätzlichen Kindergartenplätzen zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach §24 SGB VIII durchgeführt werden, wird eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Baukostenzuschusses abgeschlossen.

Ziffer 4.5

Die Stadt gewährt einen Zuschuss zu den nicht durch Elternbeiträge und sonstigen Einnahmen gedeckten Betriebsausgaben im Sinne der Ziffer 4.2 in Höhe von 91,5%, wobei Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden außer Betracht bleiben.

Betriebsausgaben die von der Stadt nachweislich übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt.

Dieser Änderungsvertrag ändert ab 01.01.2018 den am 03.06.2004 abgeschlossenen Vertrag.

69412 Eberbach, den

69412 Eberbach, den

Für die Stadt Eberbach
Der Bürgermeister

Für die Evangelische Kirchengemeinde

Peter Reichert

Der Vorsitzende des Kirchengemeinderates

**Änderungsvertrag zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Kindergärten in
Katholischer Trägerschaft**

zwischen

der Katholischen Kirchengemeinde Eberbach,

und der

Stadt Eberbach

Der bestehende Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Kindergärten in Katholischer Trägerschaft vom 03.06.2004 wird in den Regelungen der Ziffern 4 wie folgt geändert:

Ziffer 4.1.1

Zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziffer 4.1 leistet die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 91,5% des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwandes. Kirchliche Zuschüsse, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben dabei außer Betracht. Auf den Zuschuss werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt geleistet.

Bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von zusätzlichen Kindergartenplätzen zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach §24 SGB VIII durchgeführt werden, wird eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Baukostenzuschusses abgeschlossen.

Ziffer 4.5

Die Stadt gewährt einen Zuschuss zu den nicht durch Elternbeiträge und sonstigen Einnahmen gedeckten Betriebsausgaben im Sinne der Ziffer 4.2 in Höhe von 91,5%, wobei Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden außer Betracht bleiben.

Betriebsausgaben die von der Stadt nachweislich übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt.

Dieser Änderungsvertrag ändert ab 01.01.2018 den am 03.06.2004 abgeschlossenen Vertrag.

69412 Eberbach, den

69412 Eberbach, den

Für die Stadt Eberbach
Der Bürgermeister

Für die Katholische Kirchengemeinde

Peter Reichert

Pfarrer als Vorsitzender des Stiftungsrats

Stiftungsratsmitglied

Fachamt: Hochbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2018-223

Datum: 17.10.2018

Beschlussvorlage

Neubau einer Kindertagesstätte in der Güterbahnhofstraße
hier: Beschluss zur Vergabe von Fachplanungsleistungen

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	15.11.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	26.11.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Vergabe der Fachplanungsleistungen HLS erfolgt nach Angebotseinholung an das Ingenieurbüro Schulz, Eberbach. Die Auftragssumme beträgt 93.187,89 € brutto.
2. Die Vergabe der Fachplanungsleistungen Elektro erfolgt nach Angebotseinholung an das Planungsbüro Dipl. Ing. Armin Gehrig, Haßmersheim-Hochhausen. Die Auftragssumme beträgt 64.848,70 € brutto.
3. Die Vergabe der Fachplanungsleistungen Tragwerksplanung erfolgt nach Angebotseinholung an das Ingenieurbüro Moray GmbH, Eberbach. Die Auftragssumme beträgt 101.338,12 € brutto.
4. Die Beauftragung der Fachbüros erfolgt stufenweise.
5. Die Finanzierung der 2019 zahlungswirksamen Mittel erfolgt über den Investitionsauftrag I36505000060 „Neubau Kiga Regenbogen“. Hier stehen im Haushaltsentwurf 2019 ausreichend Mittel für die geplante Maßnahme zur Verfügung.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage:**

- a) Der Gemeinderat hat am 17.12.2015 in öffentlicher Sitzung die Verwaltung beauftragt, im Sanierungsgebiet Güterbahnhofstraße den Ersatzneubau des Ev. Kindergartens Regenbogen und der Drei Krippengruppen des Vereins Postillion e.V. voranzutreiben.

- b) Gemäß den gesetzlichen Anforderungen wurde das Vergabeverfahren mit europaweiter Ausschreibung als zweistufiges Verfahren mit Teilnahmewettbewerb ausgewählt.
- c) Auf Grundlage des Ausschreibungsergebnisses wurde das Architekturbüro SF, Simon Fischer, Mannheim mit den Architektenleistungen beauftragt.

2. Ausschreibung:

Für die Vergabe der Fachplanungsleistungen in den Bereichen HLS, Elektro und Tragwerksplanung wurden Honorarangebote eingeholt. Angefragt wurden, vom planenden Architekturbüro vorgeschlagene sowie ortsansässige Büros.

Auswahlkriterien für die Honoraranfrage waren:

- Vergleichbare Referenzobjekte
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe

Alle gewerteten Büros haben die geforderten Kriterien nachgewiesen. Als Vergabevorschlag wird bei den einzelnen Fachplanungsleistungen das jeweils wirtschaftlichste Angebot zur Beauftragung empfohlen.

3. Auswertung der Honorarangebote und Vergabevorschläge:

a) Vergabe der Fachplanungsleistungen HLS

Die Honoraranfrage ergab nach Prüfung auf Vollständigkeit und allgemeiner Nachlässe folgendes Ergebnis:

- | | |
|-------------------------|---|
| • Angefragte Büros | 6 |
| • Eingereichte Angebote | 5 |

Gewertete Angebote:

Ingenieurbüro Schulz, Eberbach	brutto	93.187,89 €
Bieter 2	brutto	95.200,00 €
Bieter 3	brutto	110.952,78 €
Bieter 4	brutto	112.490,21 €
Bieter 5	brutto	125.796,70 €

Günstigster Bieter ist das Ingenieurbüro Schulz, Eberbach. Das angebotene Honorar entspricht der HOAI. Nach Prüfung und Wertung aller Angebote wird empfohlen, das Ingenieurbüro Schulz, Eberbach mit der Fachplanung HLS zu beauftragen.

Das Ingenieurbüro Schulz, Eberbach war schon mehrfach für die Stadt Eberbach tätig und ist als zuverlässig und leistungsfähig einzustufen.

b) Vergabe der Fachplanungsleistungen Elektroplanung

Die Honoraranfrage ergab nach Prüfung auf Vollständigkeit und allgemeiner Nachlässe folgendes Ergebnis:

- Angefragte Büros 6
- Eingereichte Angebote 4

Gewertete Angebote:

Büro Dipl. Ing. Armin Gehrig, Haßmersheim-Hochhausen	brutto	64.848,70 €
Bieter 2	brutto	64.901,24 €
Bieter 3	brutto	64.957,04 €
Bieter 4	brutto	67.932,26 €

Günstigster Bieter ist das Büro Dipl. Ing. Armin Gehrig, Haßmersheim-Hochhausen. Das angebotene Honorar entspricht der HOAI. Nach Prüfung und Wertung aller Angebote wird empfohlen, das Büro Dipl. Ing. Armin Gehrig, Haßmersheim-Hochhausen mit der Fachplanung Elektro zu beauftragen.

Das Büro Dipl. Ing. Armin Gehrig, Haßmersheim-Hochhausen war schon mehrfach für die Stadt Eberbach tätig und ist als zuverlässig und leistungsfähig einzustufen.

c) Vergabe der Fachplanungsleistungen Tragwerksplanung

Die Honoraranfrage ergab nach Prüfung auf Vollständigkeit und allgemeiner Nachlässe folgendes Ergebnis:

- Angefragte Büros 5
- Eingereichte Angebote 5

Gewertete Angebote:

Ingenieurbüro Moray GmbH, Eberbach	brutto	101.338,12 €
Bieter 2	brutto	101.338,12 €
Bieter 3	brutto	103.364,89 €
Bieter 4	brutto	104.378,27 €

Ein eingereichtes Angebot unterschreitet das günstigste Gebot um ca. 42 % und ist nicht auskömmlich. Dieses Angebot konnte nicht gewertet werden.

Günstigster Bieter ist das Ingenieurbüro Moray GmbH, Eberbach. Das angebotene Honorar entspricht der HOAI. Nach Prüfung und Wertung aller Angebote wird empfohlen, das Ingenieurbüro Moray GmbH, Eberbach mit der Tragwerksplanung zu beauftragen.

Das Ingenieurbüro Moray GmbH, Eberbach war schon mehrfach für die Stadt Eberbach tätig und ist als zuverlässig einzustufen.

4. Finanzierung

Die Finanzierung der 2019 zahlungswirksamen Mittel erfolgt über den Investitionsauftrag I36505000060 „Neubau Kiga Regenbogen“. Hier stehen im Haushaltsentwurf 2019 ausreichend Mittel für die geplante Maßnahme zur Verfügung.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Hochbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2018-234

Datum: 30.10.2018

Beschlussvorlage

Sanierung Tiefgarage Leopoldsplatz
hier: Vergabe der Betonsanierungsarbeiten

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	15.11.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	26.11.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Firma AZ Bautenschutz, Teinacher Straße 50, 71634 Ludwigsburg erhält nach öffentlicher Ausschreibung gemäß VOB Teil A den Auftrag zur Durchführung der Betonsanierungsarbeiten in der Tiefgarage Leopoldsplatz. Die Auftragssumme beträgt 945.528,77 € brutto.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

- a) Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2017 anhand der Drucksache Nr. 2017-179 die Ingenieurleistungen für die Ausführungsplanung an das Ingenieurbüro Kirn aus Pforzheim, als ersten Schritt einer Gesamtsanierung der Tiefgarage Leopoldsplatz, vergeben.
- b) Durch das Ingenieurbüro Kirn wurden die Ausführungsplanungen zur Betonsanierung in der Tiefgarage Leopoldsplatz ausgearbeitet und das gesamte Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung der Bauleistungen erstellt.
- c) Nun steht die Vergabe der Bauleistungen durch den Gemeinderat an.

2. Ausschreibung

Durch das Ingenieurbüro Kirn wurden die Bauleistungen zur Sanierung der

Betonbauteile in der Tiefgarage Leopoldsplatz auf der Grundlage der VOB Teil A öffentlich ausgeschrieben.

Die Anzeigen wurden in folgenden Zeitungen veröffentlicht:

- Rhein-Neckar-Zeitung, Gesamtausgabe, am 08.09.2018
- Staatsanzeiger Baden-Württemberg, am 07.09.2018

Zusätzlich wurden die Bauleistungen auch über das elektronische Ausschreibungsverfahren über die Vergabeplattform „Auftragsbörse“ bei der Metropolregion Rhein-Neckar ausgeschrieben, an dem sich die Stadt Eberbach seit Oktober 2018 beteiligt.

Die Submission der Ausschreibung erfolgte am 02.10.2018 um 11:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eberbach.

3. Auswertung der Angebote und Vergabevorschlag

Die Ausschreibung ergab nach Prüfung der Vollständigkeit, allgemeiner Preisnachlässe und Sondervorschläge folgendes Ergebnis, jeweils geordnet nach Rangfolge:

- | | |
|--|---|
| • Eingereichte Angebote in Papierform: | 9 |
| • Eingereichte Angebote digital mit Signatur: | 6 |
| • Eingereichte und gewertete Nebenangebote/Sondervorschläge: | 3 |
| • Von der Wertung ausgeschlossene Angebote: | 2 |

Gewertete Angebote:

1. Bieter 9, Firma AZ Bautenschutz GmbH, Ludwigsburg	945.528,77 €
2. Bieter 5	1.100.304,74 €
3. Bieter 10	1.160.204,13 €
4. Bieter 13	1.229.157,25 €
5. Bieter 12	1.245.288,16 €
6. Bieter 1	1.359.615,52 €
7. Bieter 11	1.376.972,93 €
8. Bieter 7	1.593.579,30 €
9. Bieter 14	1.673.474,93 €
10. Bieter 3	1.739.011,45 €
11. Bieter 4	1.851.748,74 €
12. Bieter 2	1.888.613,90 €
13. Bieter 6	2.591.709,91 €

Günstigste Bieterin ist die Firma AZ Bautenschutz GmbH aus Ludwigsburg mit einer Angebotssumme in Höhe von 945.528,77 € brutto.

Die Firma AZ Bautenschutz GmbH ist dem Ingenieurbüro Kirm durch mehrere Sanierungsmaßnahmen bekannt und wird von dort als zuverlässig und leistungsfähig eingestuft.

Aus diesem Grund bestehen gegen eine Auftragsvergabe an die Firma AZ Bautenschutz GmbH aus Ludwigsburg keine Bedenken.

Von der Wertung ausgeschlossene Angebote und Nebenangebote:

Bieter 8 hat einen eigenen Text des Leistungsverzeichnisses mit dem Angebot

abgegeben und erkennt die Urschrift des Leistungsverzeichnisses in KEV-Formblatt 115.1 unter Ziffer 5.2 nicht alleinverbindlich an. Das Angebot wurde von der Wertung ausgeschlossen.

Das Angebot wäre für die Vergabe nicht berücksichtigt worden, das es Rang 14 bei der Submission belegt hätte.

Bieter 15 hat das Angebot verspätet zum Submissionstermin abgegeben und kann damit nicht gewertet werden.

Das Angebot wäre für die Vergabe nicht relevant gewesen, da es Rang 8 bei der Submission belegt hätte.

Die Bieter 1, 12 und 13 haben jeweils ein Nebenangebot eingereicht. Als Alternative zum ausgeschriebenen Abbruch des Verbundestrichs mittels Höchstwasserstrahlen wird der Abbruch durch Fräsen angeboten.

Die Wertungen der Nebenangebote ergeben für die Bieter keine günstigeren Platzierungen in der Rangfolge der gewerteten Angebote.

Anpassungen der sicherheitstechnischen Einrichtungen

Die Sicherheitstechnischen Einrichtungen in der Tiefgarage wie Lüftungs-, Co-Warn-, Sprinkler- und elektrische Anlage müssen während der Sanierungsarbeiten abgeschaltet, ausgebaut und teilweise auch verändert werden. Dazu zählen auch die Hochwasserbarrieren an den Ein- und Ausfahrtstoren. Diese Aufwendungen fallen als zusätzliche Kosten an und sind in der Gesamtfinanzierung enthalten.

Um Synergieeffekte sinnvoll zu nutzen müssen diese Arbeiten, die sowieso angefallen wären, im Zeitraum der Tiefgaragensperrung erfolgen.

4. Kosten und Finanzierung

Die Kosten der Sanierungsarbeiten stellen sich nach der Ausschreibung wie folgt dar:

Betonsanierungsarbeiten	945.528,77 €
Nebenkosten	135.878,13 €
Kosten Betonsanierung	1.081.406,90 €

Zusätzliche Kosten (sicherheitstechnische Einrichtungen):

Lüftungsanlage	ca. 40.000,00 €
Co-Warnanlage	ca. 21.000,00 €
Sprinkleranlage	ca. 18.000,00 €
Hochwasserbarrieren Ein- und Ausfahrt	ca. 16.500,00 €
Demontage/Montage elektr. Anlagen	ca. 12.000,00 €
Kosten incl. Zusatzkosten	ca. 1.188.906,90 €
Zur Aufrundung	11.093,10 €
Gesamtkosten ca.	1.200.000,00 €

Die Finanzierung der Bauleistungen erfolgt über die Kostenstelle 11245025

„Leopoldsplatz 5 Tiefgarage“, Sachkonto 42110000.

Im Haushaltsplanentwurf 2019 sind für diese Maßnahme 1.500.000 € enthalten. Da die Ausschreibung ein deutlich günstigeres Ergebnis brachte, wird der Ansatz von 1.500.000 € in der Ergänzungsliste Nr. 2 auf 1.200.000 € reduziert.

5. Bauablauf

Da die Tiefgarage Leopoldsplatz nicht über die gesamte Dauer der Sanierungsarbeiten geschlossen werden kann, müssen die Bauabläufe in zwei Bauabschnitten erfolgen:

- BA 1: Sanierung 1. UG inklusive den Auf- und Abfahrtsrampen zum 2. UG
Anfang Februar 2019 bis Ende Juni 2019
- BA 2: Sanierung 2. UG
Anfang Juli 2019 bis Ende November 2019

1. Bauabschnitt

Der 1. Bauabschnitt umfasst sämtliche Arbeiten im 1. Untergeschoss mit den Auf- und Abfahrtsrampen zum 2. Untergeschoss. Durch den Betonabtrag an der Decke über dem 2. Untergeschoss wird das Bauteil instabil und muss durch Baustützen abgefangen werden. Dadurch kann das 2. Untergeschoss und die Garagen im Rathausbereich nicht mehr angefahren werden. Für die Dauer der Sanierungsarbeiten im Zeitraum von Februar bis Juni 2019 muss die Tiefgarage vollständig gesperrt werden.

2. Bauabschnitt

Der 2. Bauabschnitt umfasst alle Sanierungsarbeiten im 2. Untergeschoss. Während dieser Bauphase von Juli bis November 2019 bleibt das 2. Untergeschoss weiterhin geschlossen. Die Parkplätze im 1. Untergeschoss Bereich Leopoldsplatz und Rathaus stehen wieder zur Verfügung.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2018-231

Datum: 25.10.2018

Beschlussvorlage

Gewährung eines Zuschusses an den Verein Stiftung Altersheim Eberbach e.V.

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	05.11.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	26.11.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Die Gewährung eines Zuschuss an den Verein Stiftung Altersheim Eberbach e.V. in Höhe der Zinsdifferenz zwischen den Zinsen für ein Kommunaldarlehen und den Zinsen für ein dinglich gesichertes Darlehen wird zugestimmt,

- maximal jedoch 20.000 € p.a., und
- nur so lange, wie der Verein beim Betrieb des Betreuten Wohnens im Dr. Schmeisser-Stift Verluste macht.

Der Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn die vom Gemeinderat gewünschte Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform bis zum 31.12.2019 erfolgt ist.

Sachverhalt / Begründung:

Vom Verein Stiftung Altersheim Eberbach e.V. war die Übernahme einer Bürgschaft der Stadt für ein Darlehen in Höhe von 2 Mio. € beantragt worden. Vom Gemeinderat wurde dieser Antrag in der Sitzung am 25.10.2018 mehrheitlich abgelehnt.

Der Verein hätte durch eine Bürgschaftsübernahme der Stadt die Möglichkeit gehabt, ein Darlehen zu Kommunalkonditionen zu bekommen. Dies ist i.d.R. ein günstigerer Zinssatz als bei einem dinglich abgesicherten Darlehen. Da der Verein die Konditionen für ein solches dinglich gesichertes Darlehen zwar angefragt, aber noch nicht erhalten hat, kann die Differenz allenfalls anhand von Erfahrungswerten angenommen werden.

In der Sitzung war von der CDU-Fraktion ein Antrag gestellt worden, einen Zuschuss an den Verein in Höhe der Zinsdifferenz zwischen den Zinsen für ein Kommunaldarlehen und denen für ein dinglich gesichertes Darlehen zu geben. Der Antrag war zurückgezogen worden, stattdessen soll in der November-Sitzungsrunde über eine mögliche Zuschussgewährung an den Verein beraten werden.

Auch seitens der Verwaltung war eine Zuschussgewährung als mögliche Alternative zu einer Bürgschaftsübernahme geprüft worden. Hierbei sind die Rechtsgebote „Europäisches

Beihilferecht“ und „Wettbewerbsrecht“ tangiert, weswegen eine Beratung von dritter Seite erforderlich war.

Im Ergebnis kann man festhalten, dass für die Gewährung eines Zuschusses die gleichen Prüfungsvoraussetzungen wie für die Bürgschaftsübernahme gelten.

Ein Problem nach dem europ. Beihilferecht kann nahezu ausgeschlossen werden.

Differenzierter ist das Wettbewerbsrecht zu betrachten. Im Wettbewerbsrecht kommt es darauf an, ob bei der Zuschussgewährung eine sog. unlautere geschäftliche Handlung vorliegen würde. Zunächst ist davon auszugehen, dass keine geschäftliche Handlung vorliegt. Anders wäre dies, wenn z.B. die Stadt Eberbach Gebäude unterhalb des normalen Mietzinses vermieten würde. Wenn man davon ausginge, dass es sich bei der Zuschussgewährung um eine geschäftliche Handlung handeln würde, wäre im nächsten Schritt ein Verstoß gegen das sog. Neutralitätsgebot zu prüfen. Da der Verein eine Aufgabe der Stadt im weiteren Sinne erbringt, in der Stadt nach wie vor ein hoher Bedarf an Plätzen im betreuten Wohnen besteht, der mit der Sanierung des Schmeisser-Stiftes zumindest teilweise gedeckt werden würde und somit die Daseinsvorsorge verbessert würde, weiter die Stadt Mitglied des Vereins Stiftung Altersheim Eberbach e.V. ist und im Rahmen dieser Mitgliedschaft eine Einflussmöglichkeit hat, gäbe es hier einen Rechtfertigungsgrund für die Zuschussgewährung.

Sollte der Gemeinderat für die Zuschussgewährung votieren, wären die Modalitäten einer Zuschussgewährung noch zu vereinbaren. Wie der Diskussion im Gemeinderat am 25.10.2018 entnommen werden konnte, könnte eine mögliche Zuschussgewährung mit Bedingungen zu verknüpft werden.

Der Beschluss könnte lauten: „Die Gewährung eines Zuschuss an den Verein Stiftung Altersheim Eberbach e.V. in Höhe der Zinsdifferenz zwischen den Zinsen für ein Kommunaldarlehen und denen für ein dinglich gesichertes Darlehen wird zugestimmt,

- maximal jedoch 20.000 € p.a., und
- nur so lange, wie der Verein beim Betrieb des Betreuten Wohnens im Dr. Schmeisser-Stift Verluste macht.

Der Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn die vom Gemeinderat gewünschte Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform bis zum 31.12.2019 erfolgt ist.“

Rolf Schieck
Erster ehrenamtlicher
Bürgermeister-Stellvertreter

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2018-225

Datum: 22.10.2018

Beschlussvorlage

Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft zugunsten des Vereins Stiftung Altersheim Eberbach e.V. für ein Darlehen für das "Lebensrad"

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	05.11.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	26.11.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat entscheidet, ob die Bereitschaft zu einer Bürgschaftsübernahme entsprechend dem Antrag des Vereins Stiftung Altersheim Eberbach e.V. besteht.

Sachverhalt / Begründung:

Der Verein Stiftung Altersheim Eberbach e.V. hat mit dem beiliegenden Schreiben die Fortsetzung der bestehenden Bürgschaft für das „Lebensrad“ beantragt.

Zu Gunsten des Vereins Stiftung Altersheim Eberbach e.V. besteht bereits eine Bürgschaft der Stadt gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg, GR-Beschluss vom 18.12.2008.

Der Beschluss 2008, DS 2008-456, lautete: „Die Stadt Eberbach übernimmt zugunsten des Vereins Stiftung Altersheim Eberbach e.V. die Ausfallbürgschaft für ein Darlehen zum Ersatzneubau eines Pflegeheimes in Höhe von 4.000.000 €.“ Vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis wurde die Genehmigung dieser Bürgschaftsübernahme befristet bis zum 31.12.2018.

Die Darlehenssumme belief sich 2008 auf 4 Mio. €, Zum 31.12.2018 werden es noch 3.509.621,57 € sein. Die Genehmigung dieser Bürgschaftsübernahme ist befristet bis zum 31.12.2018.

Der Verein ist eine juristische Person des Privatrechts. Um an günstigere Kommunalkonditionen für das Darlehen in Höhe von rd. 3,51 Mio. € zu erhalten, beantragt der Verein eine Bürgschaft der Stadt Eberbach für dieses Darlehen.

1. Aktuelle Beschlusslage

In der Gemeinderatssitzung vom 26.01.2012, Vorlage 2012-003, hat der Gemeinderat über die zukünftige Zusammenarbeit mit dem Verein Stiftung Altersheim Eberbach e.V. beraten und folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderatsbeschluss vom 02.12.1969, wonach die Stadt ein evtl. Defizit aus dem Betrieb des Altenheims übernimmt, wird aufgehoben.
2. Der Gemeinderat fordert den Verein Stiftung Altersheim Eberbach e. V. auf, eine rechtliche Entflechtung zwischen der Stadt und dem Verein herbeizuführen. Weiterhin soll vom Verein Stiftung Altersheim Eberbach e. V. überdacht werden, ob eine andere Rechtsform als die des Vereins für seine Zwecke geeigneter ist.
3. Von der Stadt werden keine Zuschüsse für den Betrieb des Pflegeheims „Lebensrad“, den Betrieb eines „Betreuten Wohnens“ und die Errichtung (Bau oder Sanierung) eines Gebäudes für „Betreutes Wohnen“ übernommen. Der Gemeinderat kann sich aber eine weitere Unterstützung bzw. Mitwirkung bei einem „Betreuten Wohnen“ und einem Pflegeheim nach einer Entflechtung und ggf. einer Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform grundsätzlich vorstellen. Hierüber ist zu gegebener Zeit gesondert zu beraten.

2. Rechtliche Würdigung

§ 88 Abs.1 Satz 1 GemO besagt, dass Gemeinden grds. keine Sicherheiten zu Gunsten Dritter bestellen dürfen. Eine Ausnahme hiervon regelt § 88 Abs. 2 GemO. Nach § 88 Abs. 2 Satz 1 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung Ihrer Aufgaben übernehmen

Der Verein Stiftung Altersheim Eberbach e.V. wurde 1962 als gemeinnütziger Verein zum Zwecke der Errichtung, Ausstattung und Unterhaltung von Altersheimen in Eberbach gegründet. Aktuell betreibt der Verein das Pflegeheim „Lebensrad“ mit 91 Plätzen. Der Verein fördert damit die Betreuung alter und hilfsbedürftiger Menschen und erfüllt so wichtige Aspekte der Daseinsvorsorge und des öffentlichen Interesses. In diesem Sinne ist der Vereinszweck, hier konkret das geplante Bauprojekt als Erfüllung einer Aufgabe der Stadt Eberbach, zumindest im weiteren Sinne zu verstehen. Dies wurde vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis bei der Genehmigung der o.g. Bürgschaft 2009 so bestätigt. Die Voraussetzung des § 88 Abs. 2 Satz 1 GemO liegt grds vor.

Ein „Fortsetzung“ der Bürgschaft ist nicht möglich, die Genehmigung läuft zum 31.12.2018 aus. Es handelt sich um ein neues Verfahren.

Nach § 88 Abs. 1 Satz 1 GemO ist für eine Bürgschaftsübernahme die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

Bei der zu übernehmenden Bürgschaft sollte es sich nach Nr. 3 der VwV zum § 38 GemO um eine reine Ausfallbürgschaft handeln.

3. Weitere Schritte

Zu dem eingereichten Antrag kann zum jetzigen Zeitpunkt nur entschieden werden, ob eine Bereitschaft zur Darlehensübernahme besteht. Falls der Gemeinderat die Bereitschaft zur Bürgschaftsübernahme beschließen sollte, wären vom Verein weitere Unterlagen vorzulegen, die von der Rechtsaufsichtsbehörde als erforderlich sowohl für die (endgültige) Entscheidung des Gemeinderates als auch für die spätere Entscheidung über die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde sind.

Gefordert werden hier der endgültige Kreditvertrag bzw. Darlehensschuldschein einschl. Geschäftsbedingungen der Bank (bloße Darlehensangebote reichen nicht aus), Auszug aus dem Vereinsregister, Beschluss des Gemeinderates zur Übernahme der Bürgschaft, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Vereinssatzung. Weitere Unterlagen können noch von der Rechtsaufsichtsbehörde angefordert werden.

Rolf Schieck
Erster Bürgermeister-
Stellvertreter

Anlage/n:

Schreiben Stiftung Altersheim Eberbach e.V. vom 16.10.2018

STIFTUNG ALTERSHEIM EBERBACH e.V.

Stiftung Altersheim e.V., Schafwiesenweg 9, 69412 Eberbach

Stadt Eberbach
Gemeinderat
Am Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach

Stiftungsverordnung 69412 Eberbach	
Eing.	19. Okt. 2018
Abt.	20

Telefon: 06271 / 4090
Telefax: 06271 / 71750
E-Mail: info@lebensrad-eberbach.de
Internet: www.lebensrad-eberbach.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum: 16.10.2018

Betr.: Antrag auf Verlängerung der Bürgschaft für das Lebensrad

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

Der Vorstand des Vereins Stiftung Altersheim Eberbach e.V. wendet sich mit der Bitte an Sie, eine bereits bestehende Bürgschaft zu verlängern oder gegebenenfalls neu zu übernehmen.

Die Stadt Eberbach hat, beschlossen durch den Gemeinderat im Jahr 2008, für unser Darlehen bei der LBBW, zum Neubau des Lebensrades-Haus der Pflege, in Höhe vom ursprünglichen Nennbetrag von 4 Millionen Euro eine Bürgschaft übernommen. Diese läuft, nach kommunalrechtlicher Entscheidung, nach der 10-jährigen Zinsbindung zum 30.12.2018 aus.

Da der Verein auf die günstigen Darlehenszinsen angewiesen ist, weil die verhandelten Investitionskosten und die Instandhaltungskosten sehr knapp bemessen sind, bitten wir den Gemeinderat, entsprechend der Entscheidung aus dem Jahr 2008, sich erneut für eine Bürgschaft auszusprechen. Der verbleibende Darlehensbetrag beläuft sich auf 3.509.621 €.

Die verbesserten kommunalen Zinssätze würden dem Lebensrad helfen, für zukünftig sicherlich anfallende Neuinvestitionen, die tatsächlichen Kosten mit zu erwirtschaften. Durch die 45 % Förderung können nur 55 % der Anschaffungskosten abgeschrieben werden. Dies führt immer wieder zu einer Finanzierungslücke, die aus dem laufenden Betrieb mit abgedeckt werden muss.

Bereits im Jahr 2008 hat das Kommunalrechtsamt festgestellt, dass der Verein durch den Bau des Lebensrades die Betreuung alter und hilfsbedürftiger Menschen fördert und demzufolge wichtige Aspekte der Daseinsvorsorge und des öffentlichen Interesses erfüllt.

Sitz des Vereins: 69412 Eberbach
Vorsitzender: Bürgermeister Peter Reichert

Steuernummer 40004/06571
Finanzamt Mosbach

Zu erwähnen ist außerdem, dass eine hohe Nachfrage nach Pflegeplätzen besteht. Die Auslastung des Lebensrades ist mit 99 – 100 % enorm hoch und wie aus den Jahresabschlüssen der vergangenen Jahre zu erkennen ist, wird eine sparsame Wirtschaftsführung bewiesen.

Dies bedeutet letztendlich, dass das Risiko einer Inanspruchnahme der Stadt Eberbach als Bürge sehr gering ist.

Nach Aufzählung all dieser Fakten wäre es aus Sicht des Vorstandes und sicherlich auch aus Sicht der Mitglieder angebracht, wenn sich der Gemeinderat, wie vor 10 Jahren, zu einer Bürgerschaftsverlängerung bzw. Bürgerschaftserneuerung zum Wohle unserer alten Menschen, denen wir viel zu verdanken haben, entschließen könnte.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Namen aller Vorstandsmitglieder


Peter Reichert
Vorsitzender

Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2018-252

Datum: 14.11.2018

Beschlussvorlage

StEp 2030: Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zur Sicherstellung des steuerlichen Querverbundes mit den Anlagen Gesellschaftsvertrag und Ergebnisabführungsvertrag

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	26.11.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Antragstellung auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zur Sicherstellung des steuerlichen Querverbundes beim zuständigen Finanzamt Mosbach zu.
2. Grundlage der Antragstellung sind der von der Eversheim-Stuible Treuberater GmbH erarbeitete Antrag einschließlich der erforderlichen Anlagen, das sind die Entwürfe eines Gesellschaftsvertrages der zukünftigen Stadtwerke Eberbach GmbH und eines zwischen den Stadtwerken Eberbach und dem Eigenbetrieb zu schließenden Ergebnisabführungsvertrages.

Ausgangslage:

Aufgrund der Beschlussfassung im Gemeinderat am 28.06.2018 in öffentlicher Sitzung, wurde EversheimStuible Treuberater GmbH mit der Umsetzung des Beschlussantrags Nr. 1 beauftragt (Leistungsbaustein 1). Dabei geht es um die Erarbeitung eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft an das zuständige Finanzamt Mosbach und die dafür als Anlagen erforderlichen Entwürfe des geänderten und komplett neugefassten Gesellschaftsvertrags der e.con GmbH (künftig: Stadtwerke Eberbach GmbH), des Ergebnisabführungsvertrages und die wesentlichen Grundsätze der Organisation auf der Führungsebene der neuen Gesellschaft.

Damit verbunden ist die Prüfung auftretender ertragsteuerlicher, kapitalertragsteuerlicher und umsatzsteuerlicher Auswirkungen bei Ausgliederung des Energieversorgungsbereichs (Vertrieb und Netze) und des Kaufmännischen Service in die e.con GmbH.

1. Derzeit optimale Voraussetzungen

Mit der verbindlichen Auskunft soll Gewissheit über die ertragsteuerlichen Folgen der geplanten Ausgliederungen aus dem Eigenbetrieb Stadtwerke in die e.con GmbH und den Erhalt des Querverbundes über eine zu gründende Organschaft erlangt werden.

Ein wichtiges Kriterium hierbei ist die Gewinnerzielungsabsicht. Hierbei hat der Eigenbetrieb Stadtwerke bereits bisher seit dem Jahr 2014 insgesamt Jahresgewinne in Höhe von 1,2 Mio. € erzielt, die aus den Versorgungsbereichen erwirtschaftet wurden.

Die Voraussetzungen, das Kriterium der Gewinnerzielungsabsicht darstellen zu können, sind somit derzeit optimal.

2. Herstellung von Wachstum und damit nachhaltige Zukunftssicherung für die Stadtwerke Eberbach

1. Die Stadtwerke Eberbach beabsichtigen mit der geplanten Neustrukturierung keinen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch, sondern möchten die geplanten Ausgliederungen deshalb vornehmen, um künftig die erforderliche Beteiligungsfähigkeit mit Kooperationspartnern erreichen zu können.

Aufgrund der stark zunehmenden Komplexitäten insbesondere in den Netzen sowie eines immer härter werdenden Wettbewerbs ist Wachstum für die Stadtwerke Eberbach im „stand alone“ nicht mehr möglich und nur noch mit Partnern denkbar, dies auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels.

Damit soll eine nachhaltige Zukunftssicherung der Stadtwerke gewährleistet sein.

2. In der Energiebranche ist zu beobachten, dass Kooperationen aus den genannten Gründen in letzter Zeit stark zunehmen.

Siehe hierzu die Pressemitteilungen seit Mai 2018:



- **Innovation: Stadtwerke Schwäbisch Hall wollen eine Start-up-Firma kaufen, um die Vernetzung von Dienstleistungen und Bezahlungssystemen zu vereinfachen (Haller Tagblatt)**
- **Stadtwerke Säckingen und der Stromnetzbetreiber EnergieDienst gründen Stadtwerke Schopfheim (energate messenger)**
- **Zusammenschluss von 5 Stadtwerken in Nordrhein-Westfalen (ZfK)**

- **3 Stadtwerke schließen sich zum Eifel EVU zusammen** (energate messenger)
- **Braunschweiger Stadtwerke (BS) holen die Thüga als Gesellschafter, um den Herausforderungen der Digitalisierung gerecht werden zu können** (energy & more)
- **Vier Stadtwerke gründen die gemeinsame Shared-Service-Gesellschaft EDIKOO GmbH & Co. KG. Gesellschafter sind Georgsmarienhütte, Lengerich und Vermold sowie das Teutoburger Energie Netzwerk (TEN)** (energate messenger)
- **Enge Kooperation in der Pfalz: Stadtwerke Kaiserslautern und Pirmasens gründen gemeinsame Service- und Netzgesellschaften** (ZfK)
- **Die kommunalen Unternehmen Stadtwerke Worms und Alzey gründen nach 2 1/2 -jährigen Verhandlungen eine Netzgesellschaft und eine Neue Energien GmbH** (energate messenger)
- **Stadtwerke ETO und EVO Oelde fusionieren zu den Stadtwerken Ostmünsterland. Damit entsteht ein Versorger mit 140 Mitarbeitern und rd. 100 Mio. € Jahresumsatz** (ZfK)

Strategische Langfristvision kann weitere Konzentrationen bedingen:

- **Chinas Weltstromnetz: Bis 2030 sollen die Länder einzelner Kontinente verbunden sein und bis 2050 die Kontinente untereinander** (Wirtschaftswoche Juli 2018)
3. Der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft an das zuständige Finanzamt Mosbach und die dafür als Anlagen erforderlichen Entwürfe des geänderten und komplett neugefassten Gesellschaftsvertrags der e.con GmbH (künftig: Stadtwerke Eberbach GmbH) und des Ergebnisabführungsvertrages liegen als Anlage 1 – 3 bei.
 4. Folgende Hauptmeilensteine sind bis zur Anmeldung der Ausgliederung des Energieversorgungsbereichs aus dem Eigenbetrieb in die neuen Stadtwerke Eberbach GmbH im Handelsregister abzuarbeiten:

1) Beschluss des Gemeinderates zu Gesellschafts- und Ergebnisabführungsvertrag im Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft	Ende 2018
2) Erteilung der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Mosbach	voraussichtlich Ende Juni 2019
3) Beschluss des Gemeinderates zum Ausgliederungsvertrag Eigenbetrieb/GmbH auf Basis der Werte des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2019	Juni 2020

- | | |
|--|---|
| 4) Anmeldung der Ausgliederung zur Eintragung im Handelsregister | Ausschlussfrist!!!
spätestens 31.08.2020 |
| 5) Start in der neuen Struktur | rückwirkend zum
01.01.2020 |

Peter Reichert
Bürgermeister

- Anlagen:**
- Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft in Sachen Ausgliederung Energiebereich, **Anlage 1**
 - Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Eberbach GmbH, **Anlage 2**
 - Ergebnisabführungsvertrag, **Anlage 3**

Anlage 1

Finanzamt Mosbach
Pfalzgraf-Otto-Straße 5
74821 Mosbach

Stuttgart, den 28.08.2018

Ihr Ansprechpartner: Frau Dr. Jutta Stuible-Treder
Dd.: Herr Günter Haag

Stadtwerke Eberbach, Güterbahnhofstraße 4, 69412 Eberbach
Steuer-Nr. 40001/00475
hier: Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der Stadtwerke Eberbach beantragen wir die Erteilung einer verbindlichen Auskunft gemäß § 89 Abs. 2 AO in Verbindung mit der StAusKV vom 30.11.2007.

A. Sachverhalt

Die Stadtwerke Eberbach werden derzeit als Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Sondervermögen der Stadt Eberbach mit den Sparten Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie Bäder, Nahverkehr, Hafen und Fähre geführt. Die Stadtwerke Eberbach beabsichtigen die Ausgliederung der Strom- und Gasversorgungssparten in die bestehende Tochtergesellschaft e.con GmbH unter Verbleib der Wasserversorgung sowie der Bäder und des Nahverkehrs im Eigenbetrieb. Die e.con GmbH ist derzeit als Energieversorgungsunternehmen im Wesentlichen im Bereich der Erneuerbaren Energieanlagen tätig und bietet Contractinglösungen im Bereich der Wärmeversorgung an. Zwischen dem Eigenbetrieb Stadtwerke - dessen Firmenname zusammen mit der Satzungsänderung angepasst werden soll - und der e.con GmbH, die in Stadtwerke Eberbach GmbH umfirmiert werden soll, soll eine ertragsteuerliche Organschaft begründet

werden. Die Fähre und der Hafen sollen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auf die Stadt zurückübertragen werden. Ferner soll ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, ob es weitere ertragbringende Tätigkeiten in der Stadt Eberbach gibt, die aus Synergiegründen in den verbleibenden Eigenbetrieb verlagert werden können. Die geplante Ausgliederung der Strom- und Gasversorgungssparten soll aber unabhängig davon erfolgen.

B. Steuerrechtliche Würdigung

Zur steuerlichen Würdigung des Sachverhalts in Bezug auf die Ausgliederung der Strom- und Gasversorgung als steuerliche Teilbetriebe auf die e.con GmbH und zur Problematik des Erhalts der Querverbundsvoraussetzungen zwischen den Sparten in der e.con GmbH und den Sparten im Eigenbetrieb Stadtwerke nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Ausgliederung Strom- und Gasversorgung in die e.con GmbH

Die Herauslösung der Strom- und Gasversorgung aus dem Eigenbetrieb Stadtwerke soll im Wege einer Ausgliederung nach dem UmwG gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG i.V.m. § 20 UmwStG mit steuerlicher Wirkung zum 01.01.2020 erfolgen. Grundlage der im ersten Halbjahr 2020 zu Buchwerten ohne Aufdeckung und Versteuerung stiller Reserven geplanten Ausgliederung soll die Stichtagsbilanz des Eigenbetriebs Stadtwerke zum 31.12.2019 als Schlussbilanz sein.

Die Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG setzt voraus, dass ein übertragender Rechtsträger (hier der Eigenbetrieb Stadtwerke) aus seinem Vermögen einen Teil oder mehrere Teile zur Aufnahme in einen übernehmenden Rechtsträger (hier die e.con GmbH) gegen Gewährung von Anteilen des übernehmenden Rechtsträgers an den übertragenden Rechtsträger ausgliedert. Umwandlungssteuerrechtlich muss gemäß § 20 Abs. 1 UmwStG ein Betrieb oder Teilbetrieb gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in Form von neuen Anteilen an der Kapitalgesellschaft eingebracht werden. Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG kommt in diesem Fall unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen der Buchwertansatz in Betracht, wodurch die Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven vermieden werden kann.

Der in der Literatur vorherrschende Streit über die Frage, ob der europäische Teilbetriebsbegriff oder der nationale Teilbetriebsbegriff im UmwStG Anwendung findet, ist sicherlich rechtstheoretischer Natur. Er hat aber insoweit keine Auswirkung, als auch die Auffassung vertreten wird, dass der nationale Teilbetriebsbegriff dann gelten soll, wenn er im Vergleich zum europäischen Teilbetriebsbegriff günstiger ist (Schmitt/Hörtnagel/Stratz, Kommentar UmwG und UmwStG, 7. Auflage 2016, § 24 UmwStG Rdnr. 62 und § 20 UmwStG Rdnr. 80).

Ein Teilbetrieb ist nach dem nationalen Teilbetriebsbegriff und der Auffassung der Finanzverwaltung die Gesamtheit der in einem Unternehmensteil einer Gesellschaft vorhandenen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter, die in organisatorischer Hinsicht einen selbständigen Betrieb, d.h. eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit darstellen. Zu diesem Teilbetrieb gehören sowohl alle funktional wesentlichen Wirtschaftsgüter als auch die diesem Teilbetrieb nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuzuordnenden Wirtschaftsgüter (Schmitt/Hörtnagel/Stratz, Kommentar zum UmwG und UmwStG, 7. Auflage 2016, § 24 UmwStG Rdnr. 65 und § 20 UmwStG Rdnr. 88).

Sowohl die Strom- als auch die Gasversorgung sind Teilbetriebe in diesem Sinne. Die einzelnen Sparten werden im Eigenbetrieb derzeit organisatorisch getrennt geführt und es sind ihnen jeweils konkrete aktive und passive Wirtschaftsgüter zugeordnet. Ferner gibt es Mitarbeiter, die ausschließlich für die Stromversorgung zuständig und auch nur dort tätig sind. Der entsprechende Personalaufwand wird den Sparten durch direkte Zuordnung belastet. Die in der Gasversorgung tätigen Mitarbeiter arbeiten überwiegend spartenübergreifend für den Gas- und Wasserbereich. Die operativen Arbeiten im Overheadbereich werden ebenfalls von spartenübergreifend tätigen Mitarbeitern erledigt, deren Aufwand den einzelnen Sparten zugeschlüsselt wird.

Zusätzlich muss sichergestellt sein, dass das übernommene Betriebsvermögen bei der e.con GmbH der Besteuerung mit Körperschaftsteuer unterliegt und die Passivposten - ohne Eigenkapital - des eingebrachten Betriebsvermögens die Aktivposten nicht übersteigen (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UmwStG). Auch das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Betriebsvermögens darf nicht ausgeschlossen sein und der gemeine Wert von sonstigen Gegenleistungen darf nicht mehr als 25 % des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens oder 500.000 Euro, höchstens jedoch

den Buchwert, betragen (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und 3 UmwStG). Diese Voraussetzungen sind ebenfalls gegeben, erstere ist rechtsformbedingt, die zweite wird aus den Teilbilanzen für die Strom- und Gasversorgung zum 31.12.2019, die den Tätigkeitsabschlüssen entnommen werden, ersichtlich sein. Die dritte Voraussetzung ist gewahrt, weil die e.con GmbH ihren Sitz ebenfalls in Eberbach hat und die vierte Voraussetzung ist deshalb gewahrt, weil nicht beabsichtigt ist, neben der Gewährung von neuen Anteilen an der e.con GmbH weitere Gegenleistungen zu gewähren.

Da es sich bei den auf die e.con GmbH zu übertragenden Betriebsteilen um Teilbetriebe im steuerlichen Sinn handelt und auch die anderen Voraussetzungen erfüllt sind, kann nach § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG der Buchwertansatz gewählt werden. Eine Aufdeckung und Versteuerung stiller Reserven, die allenfalls in den wenigen kleineren Grundstücksteilen enthalten sind, kann unterbleiben.

2. Herstellung des Querverbands zwischen dem Eigenbetrieb und der e.con GmbH

Zwischen den Versorgungs- und Verkehrssparten sowie der Bädersparte des Eigenbetriebs Stadtwerke besteht heute bereits ein Querverbund, der auch nach Ausgliederung der Strom- und Gasversorgungssparten aufrechterhalten werden soll. Dazu ist der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages zwischen dem Eigenbetrieb und der e.con GmbH geplant, der diesem Antrag als Anlage beigefügt ist. Die finanzielle Eingliederung ist dadurch gewahrt, dass der Eigenbetrieb Stadtwerke alle Anteile an der e.con GmbH hält und damit die Stimmrechte ebenfalls alle beim Eigenbetrieb Stadtwerke liegen. Die Voraussetzungen des § 14 i.V.m. § 17 KStG sind aber nur erfüllt, wenn der Eigenbetrieb Stadtwerke Organträger im Sinne der genannten Regelungen sein kann und die Gewinn- und Verlustverrechnung im Sinne des § 4 Abs. 6 KStG auch bei der Organschaft zulässig ist.

Während der Organschaft hat die e.con GmbH ihren ganzen Gewinn an ein anderes gewerbliches Unternehmen abzuführen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KStG). Dies verlangt bei der Organmutter - hier dem Eigenbetrieb Stadtwerke - das Vorliegen von Gewinnerzielungsabsicht. Anerkannt ist seit langem, dass ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) wie der Eigenbetrieb Stadtwerke Organträger sein kann. Allerdings kommen nur solche BgA als tauglicher Organträger in Betracht, die ein gewerbliches Unternehmen nach § 2 Abs. 1

Satz 2 GewStG unterhalten (FG Düsseldorf Urteil vom 29.6.2010, 6 K 2990/07 K). Höchststrichterlich noch nicht eindeutig entschieden ist die Frage, ob für die Qualifizierung als dauerdefizitärer BgA allein auf das Geschäftsergebnis der eigenen originären gewerblichen Tätigkeit abzustellen ist oder ob daneben Dividendenerträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften einzubeziehen sind (siehe auch Kronawitter, Betriebe gewerblicher Art als Organträger, in Versorgungswirtschaft Heft 1, 2018 Seite 10(12)).

Im Beschluss des BFH vom 25.07.2002 (I B 52/02 in BFH/NV 2002, S. 1341) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zuordnung der Gesellschaftsanteile an einer Kapitalgesellschaft zum gewillkürten Betriebsvermögen eines BgA zwangsläufig zur Folge habe, dass die Erträge aus dem gewillkürten Betriebsvermögen Teil des Gewinns des BgA seien und es auch der Absicht der Trägerkörperschaft entsprochen habe, durch diese Einlage die Ertragslage des strukturell dauerdefizitären BgA zu verbessern. Dies indiziere die Gewinnerzielungsabsicht und mache den BgA zu einem tauglichen Organträger. Dieser Auffassung ist sowohl das FG Köln im Urteil vom 19.12.2013 (10 KJ 2933/11 in EFG 2014, S. 8) als auch das Hessische FG im Urteil vom 16.05.2017 (4 K 1060/13 in EFG 2017, S. 1544) gefolgt. Bereits in den Leitsätzen der genannten Urteile ist zu lesen, dass sich die Gewinnerzielungsabsicht nach der konkreten Struktur des BgA beurteilt, wobei auch im gewillkürten Betriebsvermögen befindliche Gesellschaftsanteile zu berücksichtigen sind. Damit sind auch Gewinne einer zum BgA gehörenden Tochtergesellschaft einzubeziehen.

In einem Fall der Betriebsaufspaltung hat der BFH (Urteil vom 02.09.2009 – I R 20/09 in BFH/NV 2010, S. 391) das Urteil der Vorinstanz bestätigt, wonach die Voraussetzung der Gewerblichkeit und damit die Möglichkeit Organträger zu sein, auch bei einem Besitz-BgA gegeben ist, der bereits vor Begründung der Organschaft unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Gewinnausschüttungen der Betriebsgesellschaft Gewinne erwirtschaftet hätte. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Betriebsgesellschaft die Gewinne ausschüttet oder thesauriert, weil thesaurierte Gewinne den Wert des Unternehmens erhöhen. In diesem Fall waren die Anteile des Besitz-BgA an der Betriebskapitalgesellschaft notwendiges Betriebsvermögen.

Hier könnte ebenfalls darüber nachgedacht werden, ob die Anteile an der e.con GmbH nicht notwendiges Betriebsvermögen sind, denn die Beteiligung an der e.con GmbH ist

dazu bestimmt, die betriebliche Betätigung des Eigenbetriebs Stadtwerke entscheidend zu fördern (H 4.2 Abs. 1 „Beteiligungen“ EStR 2012). Das ergibt sich aus der bisherigen engen Verzahnung der Versorgungssparten im Eigenbetrieb Stadtwerke, die auch nach der Ausgliederung der Strom- und Gassparte beibehalten werden soll.

Die Gewinnerzielungsabsicht beurteilt sich dabei grundsätzlich aus der Sicht des Unternehmens, das darauf angelegt ist, in der Zukunft einen Totalgewinn zu erzielen. Den Kommentaren und der einschlägigen Literatur ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob die Gewinnerzielungsabsicht tätigkeitsbezogen für jeden einzelnen der zusammengefassten BgA im Eigenbetrieb Stadtwerke oder für den zusammengefassten BgA insgesamt zu beurteilen ist. Dem BMF-Schreiben vom 12.11.2009 (in BStBl I 2009, S. 1303 Tz 36) könnte entnommen werden, dass es auch für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht auf die einzelne Tätigkeit also auf die einzelnen BgA ankommt und nicht auf den zusammengefasste BgA (so auch Ernst & Young, Kommentar zum KStG, Stand 06/2018, § 8 Rdnr. 1498).

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Versorgungsbereiche (BgA Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung) der Stadtwerke Eberbach nicht ausschließlich aber regelmäßig Gewinne erwirtschaftet haben. Die Gewinnerzielungsabsicht liegt auch dann vor, wenn keine dauerdefizitäre Tätigkeit ausgeübt wird. Nach dem BMF-Schreiben vom 12.11.2009 (BStBl I 2009, S. 1303 Tz 36) kann nur dann von einem Dauerverlust die Rede sein, wenn aufgrund der Prognose nach den Verhältnissen des jeweiligen Veranlagungszeitraums nicht mit einem positiven oder ausgeglichenen Ergebnis oder nicht mit einem steuerlichen Totalgewinn zu rechnen ist. Dabei sind Betriebsvermögensmehrungen, die nicht der Besteuerung unterliegen gewinnerhöhend und Aufwendungen, die den steuerlichen Gewinn nicht mindern dürfen, gewinnmindernd zu berücksichtigen (so auch BFH-Urteil vom 30.1.1989 in BStBl II 1990, S. 452). Mithin kommt es bei der Totalgewinnprognose auf die Erträge und Aufwendungen nach allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätzen und unabhängig von ihrer steuerlichen Behandlung an. Der Eigenbetrieb Stadtwerke hat bereits bisher seit dem Jahr 2014 insgesamt Jahresgewinne erzielt, die aus den Versorgungsbereichen erwirtschaftet wurden, was sich auch nach Ausgliederung der Strom- und Gasversorgung nicht ändern wird. Einzelne Verlustjahre stehen der Annahme, dass kein dauerdefizitärer BgA vorliegt, nicht entgegen (Umkehrschluss aus BMF-Schreiben vom 12.11.2009, a.a.O., Tz 38 und Ernst & Young, Kommentar zum

KStG, Stand 06/2018, § 8 Rdnr. 1500). Wenn deshalb für die Betrachtung des Dauerverlustes der Totalgewinn auf der Basis handelsrechtlicher Grundsätze zu berücksichtigen ist, muss dies auch für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht gelten. Damit sind Gewinnabführungen aus einer Beteiligungsgesellschaft zwingend in die Betrachtung einzubeziehen.

Gewinnerzielungsabsicht im verbleibenden Eigenbetrieb Stadtwerke liegt auf jeden Fall im Bereich der Wasserversorgung vor, auch wenn es sich um eine öffentlich-rechtlich geführte Wasserversorgung handelt. Dies ergibt sich zwangsläufig aus den Regelungen des Kommunalabgabenrechts (§ 14 KAG BW), wonach in die Wasserversorgungsgebühr eine Verzinsung des Anlagekapitals einzubeziehen ist, was der Verzinsung des fremd- aber auch des eigenkapitalfinanzierten Teils der Anlagegüter entspricht. Die aus dem eigenkapitalfinanzierten Anteil der Anlagegüter resultierende Verzinsung verbleibt handelsrechtlich zwingend als Spartengewinn. Ferner bestimmt § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG BW, dass Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen können. Aber auch die Wärmeversorgung mit den dazugehörigen energienahen Dienstleistungen wird mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Allein beim Betrieb der Bäder und des Nahverkehrs liegen dauerdefizitäre Sparten vor, deren Ergebnis nach § 8 Abs. 9 Nr. 2 KStG aber steuerlich mit den Gewinnsparten zusammenfassbar ist.

Da das Verhältnis von BgA und Trägerkörperschaft grundsätzlich dem eines Alleingesellschafters zu seiner Kapitalgesellschaft entspricht, gibt es in einem BgA keine Segmentierung der Ergebnisse im Sinne einer gesonderten Beurteilung wie bei der Beteiligung einer Trägerkörperschaft an einer Personenhandelsgesellschaft. Dies ergibt sich auch aus § 8 Abs. 7 KStG, wonach nicht begünstigte Verluste zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen können und aus § 8 Abs. 9 Nr. 2 KStG, worin die Zusammenfassung von Spartenergebnissen zwingend gefordert wird. Damit könnte auch der zusammengefasste BgA Eigenbetrieb Stadtwerke insgesamt zu betrachten sein. Dieser zusammengefasste BgA arbeitet nach Verlustverrechnung aus den Sparten Bäder und Verkehr insgesamt mit Gewinnerzielungsabsicht, so dass er ein tauglicher Organträger sein kann.

Aber auch dann, wenn jeder einzelne BgA für sich betrachtet werden müsste im Eigenbetrieb Stadtwerke, würde die Organschaft auf jeden Fall mit der Wassersparte

begründet werden können, weil dieser BgA zwingend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Auf der Ebene des Eigenbetriebs Stadtwerke würde die Gewinnabführung in diesem Fall im Bereich Wasser erfasst und mit den Bäder- und Verkehrsverlusten verrechnet werden. In der Organschaft sind die steuerlichen Auswirkungen der Zusammenfassungsmöglichkeiten nach § 15 Nr. 4 und 5 KStG auf der Ebene des Organträgers zu berücksichtigen, so dass sich im Vergleich zu dem heutigen Zustand nichts verändert, weil die steuerliche Betrachtung auf der Ebene des Eigenbetriebs Stadtwerke stattfindet. Dort ist die steuerwirksame Gewinn- und Verlustverrechnung heute anerkannt, so dass sie auch bei Begründung einer Organschaft anzuerkennen ist.

C. Besonderes steuerliches Interesse

Das besondere steuerliche Interesse des Eigenbetriebs Stadtwerke Eberbach an der verbindlichen Auskunft besteht darin, Gewissheit über die ertragsteuerlichen Folgen der geplanten Ausgliederung der Strom- und Gasversorgungs-Teilbetriebe aus dem Eigenbetrieb Stadtwerke in die e.con GmbH und den Erhalt des Querverbunds über eine zu gründende Organschaft zu erhalten.

Nicht eindeutig geklärt ist vor allem das Bestehen steuerlicher Teilbetriebe aufgrund der unterschiedlichen Teilbetriebsbegriffe. Darüber hinaus besteht auch Unsicherheit zu der Frage, ob der Eigenbetrieb wegen seiner zwei dauerdefizitären Bereiche tauglicher Organträger sein kann. Schließlich ist die Frage zu klären, ob die ertragsteuerliche Organschaft zwischen der e.con GmbH und dem Eigenbetrieb Stadtwerke nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 (Bäder) bzw. Nr. 3 (Versorgung und Verkehr) KStG aufrechterhalten werden kann.

Die Stadtwerke Eberbach beabsichtigen mit der geplanten Neustrukturierung keinen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch, sondern möchten die Ausgliederung aus Effizienz- und Transparenzgründen im Bereich der Strom- und Gasversorgung vornehmen und um künftig die erforderliche Beteiligungsfähigkeit zur Aufnahme eines Kooperationspartners zu erreichen.

D. Konkrete Rechtsfragen

1. Können die Strom- und Gasversorgung der Stadtwerke Eberbach gemäß § 20 Abs. 1 und 2 UmwStG als Teilbetriebe ertragssteuerneutral zu Buchwerten aus den Stadtwerken Eberbach herausgelöst und in die e.con GmbH ausgegliedert werden?
2. Kann das Ergebnis der e.con GmbH durch die organschaftliche Einbindung über einen Ergebnisabführungsvertrag in den Eigenbetrieb Stadtwerke gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 KStG mit dem Versorgungs- und Verkehrsbereich des Eigenbetriebs Stadtwerke und gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 KStG mit dem Bäderbereich weiterhin zusammengefasst bleiben um wie bisher die Versorgungsgewinne mit den Verkehrs- und Bäderverlusten steuerwirksam (KSt und GewSt) zu verrechnen?

E. Gegenstandswert

Nach § 89 Abs. 4 S. 2 AO soll der Antragsteller den Gegenstandswert und die für seine Bestimmung erheblichen Umstände in dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft darlegen. Maßgebend für die Bestimmung des Gegenstandswertes ist die steuerliche Auswirkung des dargelegten Sachverhalts (BMF-Schreiben vom 02.01.2008, BStBl I S. 26, Rn. 4.2.2). Bei Dauersachverhalten ist auf die steuerliche Auswirkung im Jahresdurchschnitt abzustellen.

Für den Antrag auf verbindliche Auskunft hinsichtlich der Ausgliederung der Strom- und Gasversorgung zu Buchwerten richtet sich der Gegenstandswert nach der Steuer, die bei Aufdeckung der stillen Reserven in den Anlagen der Strom- und Gasversorgung entsteht. Die grobe Ermittlung der in den Anlagen befindlichen stillen Reserven hat solche in Höhe von Euro ergeben, was bei einem durchschnittlichen Steuersatz von 28,425 % zu einer KSt- und GewSt in Höhe von Euro führen würde. Hinsichtlich des steuerlichen Querverbands ist kein Gegenstandswert zu nennen, weil dieser heute bereits besteht. Weitere Einsparungen können sich nicht ergeben.

F. Versicherung

Es wird versichert, dass hinsichtlich des hier konkret vorgetragenen Sachverhaltes derzeit weder eine verbindliche Auskunft vorliegt, noch bei einem anderen Finanzamt ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft gestellt wurde und die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Stuible-Treder

Anlagen

- 1: Entwurf Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Eberbach GmbH
- 2: Entwurf Ergebnisabführungsvertrag

Anlage 2

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Eberbach GmbH

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Stadtwerke Eberbach GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Eberbach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Ausbau, die Instandhaltung und der Betrieb von Strom-, Gas- und Wärmeverteilnetzen im Konzessionsgebiet der Stadt Eberbach und soweit kommunalrechtlich zulässig auch in anderen Konzessionsgebieten. Ferner ist Gegenstand des Unternehmens die Beschaffung, der Handel und der Vertrieb von Energie sowie die Erbringung von Energiedienstleistungen und die Förderung und Vermarktung von Umweltdienstleistungen. Daneben befasst sich die Gesellschaft auch mit dem Ausbau der Netze zu intelligenten Netzen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind oder ihn fördern. Sie ist insbesondere berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu erwerben, zu gründen und für eigene oder fremde Rechnung zu führen.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt mit den vorstehenden Gegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der §§ 102 ff Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 3

Bekanntmachungen

Anlage 2

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

Anlage 2

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € (in Worten: Euro). Es ist eingeteilt in Geschäftsanteile zu je 1,00 €.

(2) Am Stammkapital ist zu 100 % der Eigenbetrieb der Stadt Eberbach beteiligt. Er hält alle Geschäftsanteile.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere die Abtretung oder Verpfändung bedarf der vorherigen Zustimmung aller anderen Gesellschafter. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Als wichtiger Grund gilt auch ein durch die Übertragung eintretender Verfall von steuerlich berücksichtigungsfähigen Verlusten oder Verlustvorträgen (§§ 8c KStG, 10a GewStG).

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung;
- b) der Aufsichtsrat und
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind je zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Einzelvertretungsbe-

Anlage 2

fugnis kann erteilt werden. Den Geschäftsführern kann weiter gestattet werden, bei der Vertretung der Gesellschaft zugleich in Vertretung eines Dritten und/oder in eigenem Namen zu handeln (§ 181 BGB).

(2) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafter. Sie sind gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die Bindungen einzuhalten, die ihnen der Anstellungsvertrag auferlegt.

§ 8

Zusammensetzung, Vorsitz und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern, von denen 7 Mitglieder von der Stadt Eberbach vorgeschlagen werden. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Stadt Eberbach kraft Amtes. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.

(2) Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Eberbach ist kraft Amtes geborenes Aufsichtsratsmitglied. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden durch Gesellschafterbeschluss gewählt.

(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderats der Stadt Eberbach. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Auch nach Ablauf der gemäß Satz 1 bestimmten Zeit bleibt ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Nach Ablauf der Amtszeit sollen unverzüglich neue Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagen werden. Die Gesellschafterversammlung soll unverzüglich über deren Wahl beschließen. Ist ein vorgeschlagenes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig weggefallen, gilt dasselbe.

(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

(5) Ein Aufsichtsratsmandat, das auf der Zugehörigkeit seines Trägers zum Gemeinderat oder zur Belegschaft eines verbundenen Unternehmens beruht, endet mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder dem Unternehmen.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

Anlage 2

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter - einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Der Aufsichtsrat soll mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter - unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Eberbach GmbH“ abgegeben.
- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (5) Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden. Der Aufsichtsrat ist vor einer Zuziehung zu hören.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen (Stimmbotschaften). Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2, 4 und 10 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Reihenfolge und die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
- (8) In dringenden Fällen, bei denen eine Einberufung nach Abs. 3 nicht möglich ist, sowie in einfachen Angelegenheiten, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden - im Verhinderungsfall des Stellvertreters - Beschlüsse durch Einholung fernmündlicher, schriftlicher, fernschriftlicher oder elektronischer Erklärungen gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht dieser Art der Beschlussfassung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Anlage 2

(9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und an alle Mitglieder zu versenden sind.

(10) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates, Berichtspflichten, Vergütung

(1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung; er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann zur Erfüllung seiner Aufgaben von der Geschäftsführung jederzeit einen an den Aufsichtsrat zu erstattenden Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft und der von ihr abhängigen Unternehmen, insbesondere über den Gang der Geschäfte, die Vermögens-, Rentabilitäts- und Liquiditätslage sowie die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung verlangen. Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden, soweit gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, keine Anwendung.

(2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorberatung und Beschlussempfehlung zu allen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist;
2. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen;
3. Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des Lageberichts sowie der Berichte an die Gesellschafterversammlung;
4. Wahl des Abschlussprüfers und seine Beauftragung.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen folgende Angelegenheiten:

1. Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern bzw. mit im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz mit Gesellschaftern verbundenen Unternehmen oder deren Organmitgliedern;
2. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten;
3. Erstellung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
4. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen;
5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;

Anlage 2

6. Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 7. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche sowie Eingehen von Verbindlichkeiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 8. Führung eines Rechtsstreits, soweit der Streitwert einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag übersteigt;
 9. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 10. Erteilung von individuellen Versorgungszusagen jeder Art an Arbeitnehmer;
 11. Ausübung von Gesellschafterrechten bei Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
- (4) Ein Zustimmungserfordernis gilt entsprechend für die Verpflichtung zur Vornahme einer der vorgenannten Maßnahmen. Soweit das konkrete Geschäft oder die konkrete Maßnahme bereits in einem festgestellten Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten ist, entfällt das Erfordernis einer Einzelzustimmung durch den Aufsichtsrat nach diesem Absatz.
- (5) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss weitere Geschäfte bestimmen, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (6) Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Gesellschafterbeschluss entschieden.

§ 11 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Informationen, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht dauert auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat fort.
- (2) Ist eine städtische Angelegenheit betroffen und bleibt die Vertraulichkeit gewahrt, sind Mitglieder des Aufsichtsrats, die gleichzeitig dem Gemeinderat oder der Verwaltung der Stadt Eberbach angehören, gegenüber dem Gemeinderat und Gemeinderatsausschüssen von der Verschwiegenheitspflicht befreit. Die Befreiung gilt nicht, wenn der Gesellschaft durch die Offenbarung der vertraulichen Informationen Schäden drohen könnten.

Anlage 2

§ 12

Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten zum Zwecke der Beschlussfassung über
1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 2. die Teilung von Geschäftsanteilen,
 3. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Entlastung und die Festlegung deren allgemeinen Anstellungsbedingungen,
 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung,
 5. die Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 6. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 7. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen;
 8. Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft und der Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 9. Änderung und Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, insbesondere Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 10. die Auflösung der Gesellschaft,
 11. die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren.
- (3) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von zwei Wochen durch die Geschäftsführung. Für außerordentliche Gesellschafterversammlungen kann in dringenden Fällen die Einberufungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden.
- (4) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

Anlage 2

(5) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die aber nicht vor Ablauf von sieben Tagen, gerechnet vom Tage der Absendung der erneuten Einladung, und nicht später als einen Monat, gerechnet vom Tage der ersten Gesellschafterversammlung, stattfinden darf. Diese Gesellschafterversammlung ist unabhängig von den vertretenen Stimmen stets beschlussfähig, wenn in der Einladung auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(6) Beschlüsse können auch - soweit gesetzlich zulässig - außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter sich damit im Rahmen der Abstimmung schriftlich einverstanden erklärt haben.

(7) Über jede Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung ein Protokoll zu erstellen, das die Namen aller anwesenden Personen, den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung enthalten muss, soweit nicht durch das Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.

(8) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller vorhandenen Stimmen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt.

(9) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 13

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach Ende eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen.

(2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgen entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

(3) Der Jahresabschluss ist dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Der Abschlussprüfer ist auch mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beauftragen.

Anlage 2

§ 14

Öffentliche Prüfungen

(1) Für die Prüfung der Betätigung der Stadt Eberbach als Gesellschafterin der Stadtwerke Eberbach GmbH bei der Gesellschaft werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Eberbach und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

(2) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die dieser in ihrem wirtschaftlichen Sinngehalt entspricht.

Anlage 3

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

dem Eigenbetrieb, BgA Wasserversorgung
vertreten durch Werkleiter Herrn Günter Haag,
Güterbahnhofstraße 4, 69412 Eberbach

– nachstehend „Organträger“ –

und

der Stadtwerke Eberbach GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Günter Haag,
Güterbahnhofstraße 4, 69412 Eberbach

– nachstehend „Organgesellschaft“ –

– beide nachstehend auch „Vertragsparteien“ –

Präambel

Der Organträger ist an der Organgesellschaft mit 100 % beteiligt und verfügt über sämtliche Stimmrechte. Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Insbesondere zum Zwecke der Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden Ergebnisabführungsvertrag.

§ 1 Gewinnabführung

(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich vorbehaltlich nachfolgendem Abs. 2, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.

(2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Satz 2 HGB)

Anlage 3

einstellen, als dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Laufzeit dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen des Organträgers nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines etwaigen Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher oder während der Vertragslaufzeit gebildeter Rücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB sowie von vorvertraglichen Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen.

(3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn des Jahres, in dem der Ergebnisabführungsvertrag wirksam wird.

(4) Die Regelungen des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 2 Verlustübernahme

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung. Während der Laufzeit dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden.

(2) § 1 Abs. 3 gilt für die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend.

§ 3 Fälligkeit, Abschlagszahlungen, Verzinsung

(1) Die Ansprüche auf Abführung eines Gewinns nach § 2 dieses Vertrags entstehen mit Ablauf des Bilanzstichtags der abhängigen Gesellschaft und werden am Tage der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags nach § 3 dieses Vertrages wird mit Ablauf des Bilanzstichtags der abhängigen Gesellschaft fällig.

(2) Vor Feststellung des Jahresabschlusses kann der Organträger Vorschüsse auf eine ihm für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.

(3) Entsprechend kann auch die Organgesellschaft Vorschüsse auf einen für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

Anlage 3

(4) Abschlagszahlungen gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 sind unverzinslich.

(5) Ein Forderungssaldo der Organgesellschaft gegenüber dem Organträger ist ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich gemäß § 352 Abs. 1 HGB mit 5 % p.a. zu verzinsen. Ein Forderungssaldo des Organträgers gegenüber der Organgesellschaft ist ebenfalls ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich gemäß § 352 Abs. 1 HGB mit 5 % p.a. zu verzinsen.

§ 4 Wirksamkeit

Der Vertrag und seine Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Eberbach als Organ des Organträgers, der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft ist notariell zu beurkunden. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft hat den Vertrag unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 5 Vertragsbeginn/Vertragsdauer

(1) Bezüglich der Regelungen zur Gewinnabführung und Verlustübernahme gilt dieser Vertrag erstmals für den Gewinn oder Verlust des gesamten Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.

(2) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das gemäß Abs. 1 die Regelungen zur Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme erstmals gelten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden kann.

§ 6 Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- a) die teilweise oder vollständige Übertragung (durch Verkauf, Einbringung oder auf andere Weise) von Anteilen an der Organgesellschaft,
- b) ein Vorgang, der zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung i.S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG nicht mehr vorliegen,

Anlage 3

- c) die Umwandlung der Organgesellschaft durch Spaltung, Verschmelzung, Formwechsel, oder
- d) die Umwandlung des Organträgers durch Verschmelzung oder durch Spaltung, soweit dabei die Anteile an der Organgesellschaft betroffen sind.

§ 7 Nachvertragliche Verpflichtung

Die Parteien verpflichten sich, auch nach Beendigung des Ergebnisabführungsvertrages noch bestehende Verpflichtungen aus diesem Ergebnisabführungsvertrag zeitnah nach deren Aufdeckung zu erfüllen und alle Schritte vorzunehmen, die gegebenenfalls notwendig sind, den Bestand der steuerlichen Organshaft auch nach deren Beendigung zu sichern.

§ 8 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall unbeabsichtigter Vertragslücken.

(2) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird auf die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Eberbach, den

.....

Für den Eigenbetrieb (Firma des Eigenbetriebs)

.....

Für die Stadtwerke Eberbach GmbH